



Gleichbehandlungsbericht 2014

der

PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT

Ludwigshafen, den 23. März 2015

Gliederung

Einführung	3
A) Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts	4
I. Organisatorische Maßnahmen	4
1. Änderung der Unternehmensorganisation	4
2. Ablauforganisation/Geschäftsprozesse	8
II. Informatrische Maßnahmen	14
III. Marktauftritt – kommunikative Entflechtung	15
B) Gleichbehandlungsmanagement	17
I. Gleichbehandlungsbericht/-programm	17
II. Gleichbehandlungsbeauftragter	17
III. Vermittlungskonzept	18
IV. Überwachung/Sanktionen	18
C) Ausblick	19

Einführung

Die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT gilt wegen ihrer 100 %-Beteiligung an der Pfalzwerke Netz AG gem. § 3 Nr. 38 EnWG als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen (VIU). Deshalb benötigen beide Gesellschaften ein Gleichbehandlungsprogramm und haben jeweils einen Gleichbehandlungsbericht vorzulegen.

Für beide Gesellschaften galt 2014 zunächst noch das alte Gleichbehandlungsprogramm von 2007. Es wurde 2014 an die geänderte Unternehmensstruktur und die zwischenzeitlichen EnWG-Änderungen angepasst.

Nachfolgend wird über die 2014 zur Umsetzung dieser Gleichbehandlungsprogramme getroffenen Maßnahmen berichtet. Der Bericht schließt sich an den Gleichbehandlungsbericht 2013 vom 24.03.2014 an. Aus Aktualitätsgründen stellt er auch die im ersten Quartal 2015 eingeleiteten Maßnahmen zur Gewährleistung eines unabhängigen, diskriminierungsfreien Verteilernetzbetriebs dar.

Der Bericht wurde vom Gleichbehandlungsbeauftragten der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und der Pfalzwerke Netz AG erstellt. Er wird der Bundesnetzagentur (BNetzA) bis zum 31.03.2015 vorgelegt und – in nicht personenbezogener Form – auf den Internetseiten der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und der Pfalzwerke Netz AG veröffentlicht.

Teil A

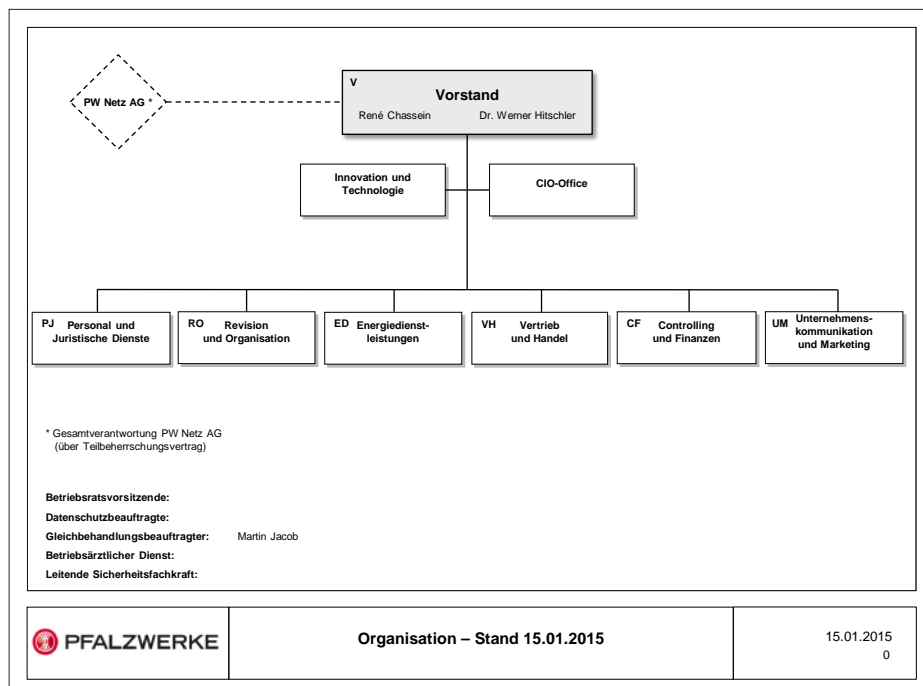
Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts

I. Organisatorische Maßnahmen

1. Änderung der Unternehmensorganisation

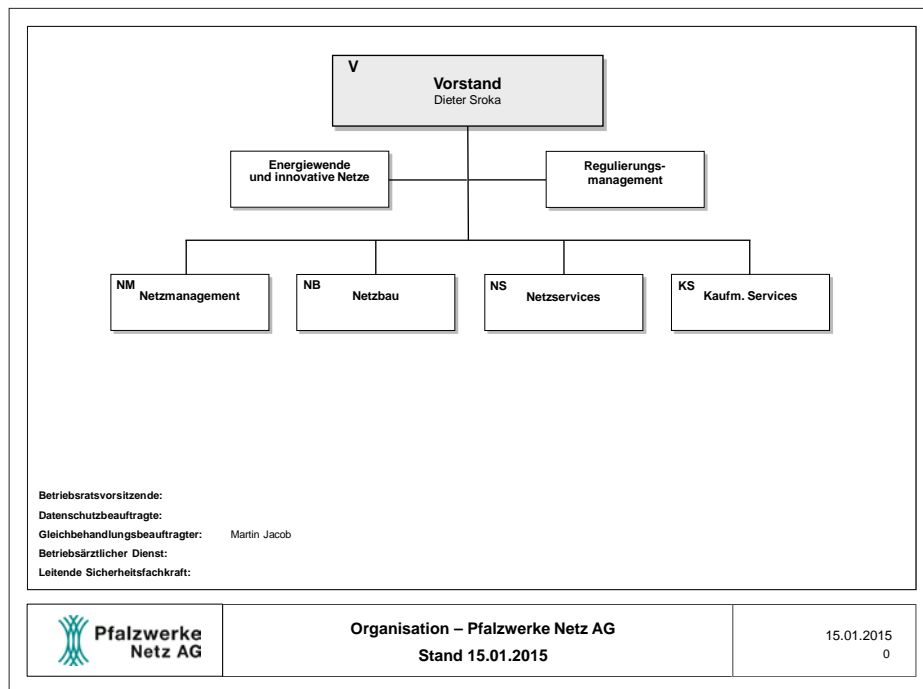
Der Effizienzdruck der Anreizregulierung zwingt zu immer weiterer Kostensenkung, sowohl die Pfalzerwerke Netz AG als auch ihre Dienstleister. Indirekt erhöht sich so auch der Kostendruck für die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT. Dementsprechend haben beide Gesellschaften im Berichtszeitraum die Zahl ihrer Abteilungen und damit auch Leitungspersonal reduziert. Für weitere Umstrukturierungsmaßnahmen sind die mitbestimmungsrechtlich erforderlichen Verfahren eingeleitet.

Die aktuelle Aufbauorganisation der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT mit nur noch 6 Abteilungen (und 2 Stabsstellen) ist aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich:



Am 31.12.2014 waren bei der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT 281 Mitarbeiter angestellt (*Hinweis: Die Formulierung „Mitarbeiter“ umfasst hier wie im Folgenden auch Mitarbeiterinnen*).

Die Pfalzerwerke Netz AG hat im Berichtszeitraum die Zahl ihrer Abteilungen auf 4 (und 2 Stabsstellen) reduziert, wie aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich:



Entflechtungsrelevante organisatorische Änderungen gab es in beiden Gesellschaften vor allem beim Kundenservice. Seit der Trennung der IT-Systeme waren noch bis in die Vorjahre hinein zahlreiche Klärfälle, z.B. infolge von Stammdatenwidersprüchen, manuell nachzubearbeiten. Dies drohte die automatisierten Prozesse für den Lieferantenwechsel, der binnen 3 Wochen abzuwickeln ist (§ 20a EnWG), zu verzögern. Deshalb blieben (dazu schon Gleichbehandlungsberichte 2011, S. 7; 2013, S. 12 f.) der Kundenservice der Pfalzerwerke Netz AG und ein Teil des Kundenservice der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT übergangsweise weiterhin als Shared Service für beide Gesellschaften tätig, mit Zugang zu beiden IT-Systemen.

Die Klärfälle wurden im Berichtszeitraum weitgehend abgearbeitet und werden weiter reduziert durch Straffung und stärkere Automatisierung der damit zusammenhängenden Geschäftsprozesse. Dadurch konnte der Kundenservice inzwischen organisatorisch stärker entflochten werden. Für einfachere, leichter zu erledigende Kundenanfragen und -anliegen („First Level“) ist ein Shared Service nach wie vor effizienter. Damit haben beide Gesellschaften einen externen Dienstleister beauftragt. Dessen Mitarbeiter bearbeiten solche Anfragen möglichst „falllösend“, egal ob sie sich auf Netz- oder auf Energievertriebsangelegenheiten beziehen. Da dieser Dienstleister keine gesellschaftsrechtliche Verbindung zur PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT hat, sind Interessenkollisionen nicht zu erwarten.

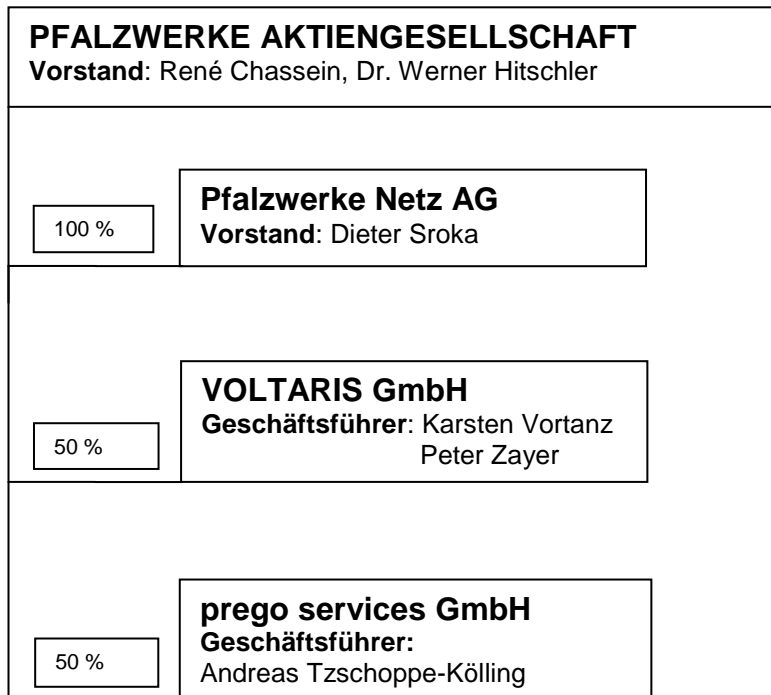
Komplexere Anfragen oder Anliegen („Second Level“) gibt der Dienstleister an die eigenen Kundenservices der Auftraggeber ab. Der Kundenservice der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT ist inzwischen *nur* noch für den Wettbewerbsbereich tätig, nicht mehr als Shared Service. Die dortigen Mitarbeiter haben *nur* noch Zugang zum eigenen IT-System, nicht mehr zu Kundendaten im Netzsystem. Die damit verbundene Spezialisierung wirkt effizienzsteigernd. Gleichzeitig lässt sich so leichter überwachen, ob alle Vertraulichkeits- und Nichtdiskriminierungspflichten des Gleichbehandlungsprogramms eingehalten werden.

Umgekehrt konzentriert sich der Kundenservice der Pfalzwerke Netz AG zunehmend auf Netzthemen. Wegen dieser Spezialisierung konnte er um 4 Mitarbeiter reduziert und in die Abteilung Kaufmännische Services (KS) integriert werden. Übergangsweise ist er z.Z. noch partiell als Shared Service tätig, mit Zugang zum Vertriebssystem, um verbliebene Klärfälle abzuarbeiten. Bis Jahresende soll er nur noch netzbezogene Anfragen bearbeiten und nur noch Zugang zum eigenen IT-System haben. Sollte es künftig noch zu vereinzelt Klärfällen kommen, werden sie bilateral zwischen beiden Kundenservices geklärt, ebenso wie schon bisher mit externen Lieferanten.

Die übrigen organisatorischen Änderungen in der Pfalzwerke Netz AG zur Reduzierung von Abteilungen und Schnittstellen dienen vor allem der Effizienzsteigerung. Die Bündelung von Zuständigkeiten erleichtert gleichzeitig die Überwachung, ob alle Vertraulichkeits- und Nichtdiskriminierungspflichten des Gleichbehandlungsprogramms eingehalten werden. Dazu wird auch die im Zuge der weiteren Umstrukturierung geplante stärkere räumliche Trennung der Mitarbeiter der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und der Pfalzwerke Netz AG innerhalb der Hauptverwaltung beitragen.

Am 31.12.2014 waren bei der Pfalzwerke Netz AG 418 Mitarbeiter angestellt. Sie ist als Vollfunktionsunternehmen aufgestellt, im technischen wie im kaufmännischen Bereich, verfügt auch über das Netzeigentum und somit über alle materiellen, personellen, technischen und finanziellen Ausstattungen für einen vom VIU unabhängigen Verteilernetzbetrieb (§ 7a Abs. 4 S. 2 EnWG). Soweit Querschnittsaufgaben, z.B. in den Bereichen Finanzen, Recht und Personal, in der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT wahrgenommen werden, verfügt die Pfalzwerke Netz AG über eigene Kopfstellen mit der entsprechenden Expertise, um diskriminierungsgeneigte Aufgaben in diesen Bereichen selbst zu bearbeiten oder die fachliche Aufsicht in Bezug auf die Diskriminierungsfreiheit wahrzunehmen (§ 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG). Das Letztentscheidungsrecht liegt in solchen Fragen beim Vorstand der Pfalzwerke Netz AG. Mit § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG unvereinbare Doppelfunktionen beim Leitungspersonal und bei Letztentscheidern gibt es nicht, ebenso wenig Interessenkollisionen, welche die berufliche Handlungsunabhängigkeit des Leitungspersonals Netz beeinträchtigen könnten (§ 7a Abs. 3 EnWG).

Für die Pfalzwerke Netz AG sind im Bereich Billing und Metering weitere verbundene Unternehmen tätig, die vertrauliche Kundendaten verarbeiten, Kundenkontakte haben oder die Marktkommunikation und den Lieferantenwechsel bearbeiten. Sie sind mit dem jeweiligen Beteiligungsverhältnis aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich:



VOLTARIS und prego services sind für die Pfalzwerke-Gruppe, für ihren anderen Gesellschafter (VSE-Gruppe) und für Dritte tätig. Auch im Verhältnis zu diesen Dienstleistern gibt es keine Doppelfunktionen, die zu Interessenkonflikten führen könnten.

Die Ablesung der nicht fernausgelesenen Messstellen ist der Ifi-Ingenieurbüro für Energieanlagen GmbH, Frankfurt, übertragen, zu der keine gesellschaftsrechtlichen Beziehungen bestehen. Sie ist als Shared Service tätig. Die regelmäßigen Turnusablesungen (§ 21 NAV) nimmt sie für die Pfalzwerke Netz AG vor, auch bei fremdversorgten Kunden, und übermittelt die Daten in einem automatisierten Prozess direkt ins Netzsystem. Sonderablesungen, z.B. auch bei Aus- oder Umzug von Pfalzwerkekunden (§ 11 GVV), erfolgen dagegen im Auftrag der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT.

Alle Dienstleister, die direkt oder indirekt für die Pfalzwerke Netz AG tätig werden, sind im Dienstleistungsvertrag auf die Einhaltung des jeweiligen Gleichbehandlungsprogramms verpflichtet, insbesondere auf die Diskriminierungsfreiheit und den Vertraulichkeitsschutz. Auch das fachliche Weisungs- und Letztentscheidungsrecht der Pfalzwerke Netz AG in allen netzspezifischen Fragen ist in den Dienstleistungsverträgen verankert.

2. Ablauforganisation/Geschäftsprozesse

Die Geschäftsprozesse der Verteilernetzbetreiber (VNB) werden direkt oder indirekt immer mehr von BNetzA-Festlegungen determiniert, wie z. B.

- BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE),
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS),
- BK6-08-006 „Ausschreibungsverfahren für Verlustenergie und Verfahren zur Bestimmung der Netzverluste“,
- BK6-09-034 „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (WiM),
- BK6-12-153 „Marktprozesse für Einspeisestellen – Strom“ (MPES_t), bzw. BK6-14-110 (MPES 2.0) mit Wirkung teils ab 20.2., im Übrigen ab 1.10.2015.

Die neuen Vorgaben zur **Marktkommunikation** wurden jeweils fristgerecht umgesetzt. Wie schon dargelegt (Gleichbehandlungsbericht 2013, S. 7), lassen sich der Netzzugang, der Lieferanten- bzw. Kundenwechsel und die Meldungen für die Energiemengenbilanzierung fristgerecht nur abwickeln, wenn alle Beteiligten die bundeseinheitlich festgelegten Marktprozesse und Kommunikationsformate strikt einhalten.

Im Berichtszeitraum verlangte ein Betreiber einer **KWK-Anlage**, seine **Einspeisung** mit einem **eigenen Zähler** zu messen. Dies ist zwar bei KWK-Anlagen bis 100 KW zulässig (§ 8 Abs. 1 S. 4 KWKG); jedoch sind nach § 8 Abs. 1 S. 6 KWKG für den Messstellenbetrieb und die Messung die Vorgaben in §§ 21b ff. und der Messzugangsverordnung einzuhalten, einschließlich der insoweit festgelegten automatisierten Marktkommunikation. Dazu war der Einspeiser nicht bereit und schaltete die BNetzA ein. Hier wurde Einvernehmen erzielt, dass er einen den eichrechtlichen Anforderungen entsprechenden Zähler seiner Wahl einbauen und betreiben kann, aber einen an den üblichen Messrahmenvertrag angelehnten Messvertrag abschließt, wonach die Messung und automatisierte Zählwertübermittlung durch die Pfalzwerke Netz AG bzw. deren Dienstleister Ifi erfolgt und der Einspeiser hierfür das veröffentlichte Messentgelt bei kundeneigenem Zähler zahlt. Daraufhin stellte die BNetzA das Verfahren ein. Gleichwohl sind solche Individuallösungen zugunsten von kleineren KWK-Betreibern prozessual aufwendig. § 8 Abs. 1 S. 4 KWKG ist seit der wettbewerblichen Öffnung des Messwesens überholt und sollte an § 10 Abs. 1 EEG angepasst werden. Ein Messstellenbetrieb durch sachkundige Dritte würde das Vertrauen in die Ordnungsgemäßheit der Messwerte stärken und die Testierung der Einspeisemengen erleichtern.

Im Berichtszeitraum wurde der Geschäftsprozess **Lieferantenwechsel/Sperrung** auf seine Diskriminierungsfreiheit überprüft. Die Pfalzwerke Netz AG gewährleistet, dass

der Sperrprozess gem. § 24 Abs. 3 NAV bei säumigen Kunden für externe Lieferanten wie für den verbundenen Vertrieb zügig und prozessidentisch abgewickelt wird. Gleichwohl erteilen externe Lieferanten häufig keinen Sperrauftrag, sondern kündigen dem Kunden fristlos und erwarten dann, dass auch die Netznutzung fristlos beendet wird. Diesem Ansinnen kann die Pfalzwerke Netz AG aus Gründen der Diskriminierungsfreiheit nicht nachkommen.

Auch wenn im Verhältnis Lieferant-Kunde ein wichtiger Grund für eine Kündigung des Liefervertrags vorliegt, erbringt der VNB dem Lieferanten alle geschuldeten Leistungen gemäß Lieferantenrahmenvertrag (LRV); die Nichtzahlung des Kunden ist ihm nicht zuzurechnen. Deshalb hat der Lieferant im Verhältnis zum VNB keinen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung der Netznutzung für diese Entnahmestelle. Er kann sie nur im Rahmen der GPKE-Fristen zum nächstmöglichen Abmeldetermin ordentlich kündigen. Bis dahin hat er für diese Lieferstelle alle Verpflichtungen aus dem LRV zu erfüllen, z.B. die Netznutzung zu bezahlen und für einen Bilanzausgleich zu sorgen, d.h. er beliefert den Kunden weiter. Dessen Bezug ist zwar nach fristloser Kündigung keinem „bestimmten Liefervertrag“ mehr zuzuordnen, aber bis zum nächstmöglichen ordentlichen Abmeldetermin einer „Lieferung“. Bis dahin liegen folglich die Voraussetzungen einer Ersatzversorgung gem. § 38 EnWG *nicht* vor.

Nach diesem Termin ist der Kunde allerdings in der **Ersatzversorgung**. Auch wenn der Ersatzversorger aus einer früheren Belieferung des Kunden noch offene Forderungen hat, kann er eine *übergangsweise* Ersatzversorgung bis zur Anschlussunterbrechung gem. § 24 Abs. 3 NAV nicht als unzumutbar zu verweigern. Das EnWG lässt eine „Ersatz-Ersatzversorgung“ durch den VNB nicht zu. Zur Zeit der Verbändevereinbarung war eine vorübergehende Notversorgung durch den VNB gute fachliche Praxis (§ 6 Abs. 1 S. 5 EnWG 2003 i. V. m. VV II plus Anlage 2 Ziff. 2.1). Sie wurde aber 2005 durch die Ersatzversorgung (§ 38 EnWG) abgelöst und einer Netzgesellschaft jede Liefertätigkeit verboten (§§ 6 ff. EnWG). § 38 EnWG begründet ein gesetzliches Schuldverhältnis, das nur über eine Anschlussunterbrechung gem. § 24 Abs. 3 NAV beendet werden kann. Bis dahin ist der Ersatzversorger nach dem auch für ihn geltenden LRV zum Bilanzausgleich für diese Lieferstelle verpflichtet. Auch hier kann der VNB aus Gründen der Diskriminierungsfreiheit keine Ausnahme zulassen.

Die **Anpassung der Erlösobergrenze (EO)** und **Neukalkulation der Netzentgelte (NE)** erfolgte wie in den Vorjahren allein innerhalb der Pfalzwerke Netz AG. Sie hat ihre vorläufigen NE für 2015 schon vor dem vorgeschriebenen Termin (15. Oktober) der BNetzA mitgeteilt und am 09.10.2014 im Internet veröffentlicht, um ihren nachgelagerten VNB eine verlässlichere Kalkulation ihrer eigenen vorläufigen NE zu ermöglichen. Anhand der BNetzA-Hinweise vom 27.11.2014 hat sie die EO für 2015 angepasst, die

endgültigen NE für 2015 kalkuliert, am 22.12.2014 im Internet veröffentlicht, allen Netznutzern auch per Mail mitgeteilt und zuvor *keinem* Netznutzer zugänglich gemacht, auch nicht der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT.

Derzeit wird politisch gefordert, schon die NE-Veröffentlichung zum **15. Oktober** als endgültig **verbindlich** für das Folgejahr zu behandeln. Dies setzt voraus, dass die jeweils vorgelagerten Netzbetreiber ihre endgültigen, verbindlichen NE für das Folgejahr entsprechend früher bekannt machen, entsprechend der sog. Kaskadierung gem. § 17 Abs. 2 S. 2 ARegV, die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) spätestens zum 1. Oktober. Auch die BNetzA müsste ihre Hinweise zur EO-Anpassung und NE-Kalkulation für das Folgejahr entsprechend früher veröffentlichen und die Genehmigungsanträge der ÜNB und VNB mit Wirkung auf die EO des Folgejahres früher bescheiden. Dann wäre eine frühere Verbindlichkeit für die Netzbetreiber machbar.

Bei der EO-Anpassung und NE-Neukalkulation hilfreich war das **Positionspapier** der Regulierungsbehörden von Bund und Ländern vom 14.11.2014 zur zeitgleichen Abrechnung mehrerer Entnahmestellen (sog. **Pooling** gem. § 17 Abs. 2a, § 2 Nr. 11 StromNEV). Die früheren Fassungen orientierten sich zu einseitig am Normtext („galvanische Verbindung“) und führten entgegen §§ 20, 21 EnWG zu einer Ungleichbehandlung von im Hinblick auf die Kostenverursachung vergleichbaren Sachverhalten. Die aktuelle Version 2.0 orientiert sich mehr an Sinn und Zweck der Regelung und an der Kostenverursachung, nämlich ob ein vorgelagerter Netzbetreiber durch Vorleistungen seiner nachgelagerten Netzkunden Kosten einsparen kann, indem er nicht an jeder Übergabestelle die dort bestellte Spitzenleistung ständig gesichert vorhalten muss. Dazu bedarf es hinreichend leistungsfähiger Verbindungen im nachgelagerten Netz, die es erlauben, den zeitweiligen Ausfall einzelner Übergaben über andere Übergaben zu substituieren. Dieser ratio legis trägt das Positionspapier inzwischen Rechnung und wird von der Pfalzwerke Netz AG so umgesetzt. Damit wird zwischen Netzbetreibern und Netznutzern hoffentlich wieder Rechtsfrieden und Kalkulationssicherheit einkehren.

Weniger hilfreich sind die Ausführungen des Positionspapiers zu sog. **Transiten**. Zwar können solche Fälle auch über ein sog. Pooling im Ergebnis sachgerecht, d.h. kostenverursachungsgerecht und EnWG-konform gelöst werden. Unabhängig davon lässt aber § 17 Abs. 1, 2, 8 StromNEV eine Abrechnung nur für Entnahmen *des Netznutzers* zu, d. h. bei einem nachgelagerten VNB nur für solche Entnahmen, die durch die Last *in* seinem Netz (durch Letztverbraucher oder nachgelagerte VNB) verursacht sind, nicht aber für solche Entnahmen, die mittelbar durch eine zeitgleiche Entnahme des *vorgelagerten* Netzbetreibers an einer anderen Übergabestelle verursacht sind (Transit). Ebenso erlaubt § 18 Abs. 1 S. 4 StromNEV eine Vergütung von Rückspeisungen an einzelnen Übergabestellen nur dann, wenn sie durch dezentrale Einspeisungen *im* Netz des

nachgelagerten VNB verursacht sind, nicht mittelbar durch zeitgleiche Einspeisung des *vorgelagerten* Netzbetreibers an einer anderen Übergabestelle.

Solche Transite durch andere Netze hindurch, z.T. auch als ungewollte Austauschbezeichnet, kommen vor allem bei parallelen, vermascht betriebenen Netzen *gleicher* Spannung mit mehreren räumlich auseinander liegenden Übergabestellen vor, u. U. aber auch, wenn zwischen beiden Netzen nur eine relativ geringe Spannungsdifferenz besteht (z.B. 220 kV und 110 kV). Sie sind nach dem transaktionsunabhängigen Punktmodell für den Stromnetzzugang (§ 3 Abs. 1 StromNEV, § 3 Abs. 1 StromNZV, § 24 S. 3, 5 EnWG) nicht abrechenbar. Nach diesem Modell sind die gesamten Netzkosten (außer bei allein genutzten Betriebsmitteln) über die Kostenwälzung letztlich *allein* der Last bzw. dem Verbrauch zu allokalieren, nicht aber den Einspeisern und Transiteuren (§ 17 Abs. 8 StromNEV). Dies gilt im Verhältnis der ÜNB untereinander ebenso wie im Verhältnis zu nachgelagerten VNB, wenn Lastflüsse im vorgelagerten Netz zu spürbaren Transiten durch das nachgelagerte Netz führen. Am transaktionsunabhängigen Punktmodell und der Unentgeltlichkeit von Transiten wollte § 17 Abs. 2a StromNEV ersichtlich nichts ändern. Dies berücksichtigt das Positionspapier nicht hinreichend.

Hin und wieder wird politisch ein bundesweites **Einheits-NE** befürwortet. Ausgleichssysteme führen allerdings erfahrungsgemäß zu weniger Kostenbewusstsein bei den Akteuren und damit zu langfristig steigenden Kosten. Bei den bisher bundeseinheitlichen, zusätzlich zum NE erhobenen Umlagen ist die politische Verantwortlichkeit für Netznutzer und Öffentlichkeit erkennbar. Dies würde verschleiert durch ein bundesweites Einheits-NE. Zudem führen politische statt kostenorientierte Preise zu volkswirtschaftlichen Fehlsteuerungen. Deshalb sind solche Überlegungen abzulehnen.

Die **Verlustenergie** beschaffte die Pfalzwerke Netz AG 2014 unverändert entsprechend der freiwilligen Selbstverpflichtung (FSV) vom 28.08.2012 in einem transparenten, diskriminierungsfreien Verfahren (Gleichbehandlungsbericht 2013, S. 11). Diese Beschaffung hat die BNetzA durch Beschluss vom 25.11.2013 (Az. BK8-13/2992-41) für die Dauer der 2. Regulierungsperiode bis Ende 2018 als wirksam verfahrensreguliert i.S.v. § 11 Abs. 2 S. 2, 4 ARegV festgelegt.

Auch im Berichtszeitraum nahm die Zahl der **EEG-Anschlüsse** weiter zu. Im 2. Halbj. 2013 und 1. Halbj. 2014 hat die Pfalzwerke Netz AG in Niederspannung (NSp) 2.860 Anlagen neu angeschlossen, meist Photovoltaik(PV)-Anlagen; dies entspricht einem Zuwachs um nochmals ca. 15%. Insgesamt waren am 30.06.2014 in NSp 21.466 kleinere und mittlere EEG-Anlagen angeschlossen, in Mittelspannung 330 größere EEG-Anlagen (Windkraft). Alle Anschlussanträge wurden entsprechend ihrem Eingang diskriminierungsfrei abgearbeitet (Gleichbehandlungsberichte 2010, S. 10; 2011, S. 10 f.;

2012, S. 8). Nur in wenigen Ausnahmefällen mussten Anschlüsse neuer EEG-Anlagen in NSp *vorläufig zurückgestellt* werden, weil deren Investitionssumme nach der Formel der Clearingstelle gem. § 81 EEG in keinem vertretbaren Verhältnis zu den Netzausbaukosten stand. Andererseits kann auch bei kleinen Anlagen nicht auf eine Netzverträglichkeitsprüfung verzichtet werden, da zu hohe EEG-Einspeisungen an sonnenreichen, aber verbrauchsarmen Tagen zu Überspannungsschäden bei benachbarten Anschlusskunden führen können. Für solche Schäden haftet ein VNB nach einem neuen Urteil des Bundesgerichtshofs sogar verschärft nach dem Produkthaftungsgesetz.

Um Engpässe im NSp-Netz für den Anschluss neuer EEG-Anlagen künftig schneller und kostengünstiger zu beseitigen, engagieren sich die PFALZWERKE AKTIENGESSELLSCHAFT und die Pfalzwerke Netz AG gemeinsam mit Technischen Hochschulen und der Herstellerindustrie an der **Entwicklung** und **Erprobung** z.B. von regelbaren Ortsnetzstationen und anderen Smart-Grid-Technologien. In diesem Zusammenhang haben beide Gesellschaften ihr **Innovationsmanagement** („IDEEN bringen POWER“) intensiviert. Das Deutsche Institut für Betriebswirtschaft (dib) führt hierzu jährlich ein bundesweites, branchenbezogenes Kennzahlen-Benchmarking durch und hat der PFALZWERKE AKTIENGESSELLSCHAFT und der Pfalzwerke Netz AG für ihr Ideen- und Innovationsmanagement am 03.03.2015 als drittplatziertes Unternehmen der deutschen Energiewirtschaft die Auszeichnung DeutscherIdeenPreisTM verliehen.

Die **Nachrüstung der Wechselrichter** von PV-Anlagen nach der **SysStabV** wurde im Berichtszeitraum mit Unterstützung eines Wechselrichter-Herstellers entsprechend den Vorgaben der ÜNB-Liste bei insgesamt 6120 Anlagen planmäßig abgearbeitet. Die Anlagen >100 KW (ca. 200) wurden ganz überwiegend in 2013 umgerüstet, die restlichen 15 bis April 2014. Von den Anlagen zwischen 30 und 100 KW (2030) waren 950 umzurüsten. Etwa die Hälfte wurde bis Mai 2014 umgerüstet, inzwischen fast alle. Bei 16 Anlagen, die gemäß ÜNB-Liste nur vom Hersteller nachrüstbar sind, hat sich dies wegen Lieferengpässen der Hersteller bisher verzögert, wird aber nachgeholt. Von den Anlagen <30 KW (4809) waren 4166 umzurüsten. Davon wurden 4016 bis Ende 2014 umgerüstet; derzeit sind noch 26 offen. Ca. 60 dieser Klein-Anlagen waren wegen ungünstiger baulicher Verhältnisse mit vertretbarem Aufwand nicht nachrüstbar; sie entsprechen ca. 0,25 % der im Pfalzwerke-Netz installierten PV-Leistung von insgesamt ca. 380 MW und sind für die Systemstabilität irrelevant. Somit wurde das Nachrüstprogramm diskriminierungsfrei und annähernd fristgerecht umgesetzt.

Die PV-Leistung im deutschen Netz ist inzwischen auf 39.000 MW angewachsen. Deshalb war nicht auszuschließen, dass die partielle **Sonnenfinsternis am 20. März** von 9:30 bis 12:00 Uhr mit bis zu 82 % Sonnenabdeckung die Netz- und Systemstabilität beeinträchtigen könnte, weil die Einspeisung in einer größeren Region schlagartig zu-

rückgeht bzw. wieder ansteigt. Um solche Schwankungen auszugleichen, kann es im Netz zu erheblichen Leistungsflüssen kommen. Die Pfalzwerke Netz AG hat an diesem Vormittag vorsorglich Abschaltungen von Netzkomponenten zu Austausch- und Reparaturzwecken auf das unumgänglich Notwendige beschränkt, ihre Netzleitstelle verstärkt besetzt und vorab die Meldewege zum vorgelagerten ÜNB getestet, um etwaige Risiken für die Versorgungssicherheit zu minimieren.

Auch sonst wurde im Berichtszeitraum die Zusammenarbeit mit dem vorgelagerten ÜNB zur Wahrung der **Netz- und Systemstabilität** verstärkt. Dieser kann alle nachgelagerten VNB nach § 13 EnWG zu **Lastabwurfmaßnahmen** anweisen, um eine unmittelbare Gefahr für die Netz- und Systemstabilität abzuwenden. Solche Abschaltungen ganzer Regionen müssen u. U. sehr kurzfristig erfolgen, um einen großflächigen Black-Out abzuwenden, ohne Vorankündigung an die Kunden. Infolge der Energiewende, der Konzentration der Windkrafterzeugung in Norddeutschland, dem schleppenden Ausbau der Nord-Süd-Verbindungen im Übertragungsnetz und absehbaren weiteren Stilllegungen süddeutscher Kraftwerke (Kernenergie wegen des Ausstiegs, Kohle und Gas wegen Unwirtschaftlichkeit infolge zunehmender EEG-Einspeisung) wächst das Risiko von zeitweiligen Stromabschaltungen in Süddeutschland. Die Pfalzwerke Netz AG hat deshalb vorsorglich ein diskriminierungsfreies Abschaltkonzept vorbereitet (dazu Gleichbehandlungsbericht 2012, S. 10) und 2014 mit ihren vorgelagerten Netzbetreibern sog. Kaskadierungsvereinbarungen geschlossen, die Details der Lastabwurf-Anweisungen regeln. Entsprechendes setzt sie derzeit auch mit ihren nachgelagerten VNB um.

Die Netzleitstelle der Pfalzwerke Netz AG steht wegen dieser Thematik in engem Kontakt mit dem Innenministerium Rheinland-Pfalz. Am 10.11.2014 fand eine gemeinsame **Krisenübung** statt, um in solchen Fällen die Kommunikation mit den für den Katastrophenschutz zuständigen öffentlichen Stellen sicherzustellen. Neben dem Innenministerium nahm auch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion des Landes teil, auf Unternehmensseite die RWE Deutschland, deren VNB Westnetz, die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und die Pfalzwerke Netz AG.

Vorrang vor der Krisenbewältigung sollte aber die **Krisenvorsorge** haben. Die Politik hat die Energiewende im breiten Konsens beschlossen und ist nun auch in der Verantwortung. Da regenerative Erzeugung schon im großen Stil subventioniert wird, läge es nahe, auch die konventionellen, zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlichen Reservekraftwerke zu subventionieren, bis Alternativen wie z.B. neue Speichertechniken tatsächlich im notwendigen Umfang zur Verfügung stehen. Solange die Politik dies ablehnt („kein Hartz 4 für Kraftwerke“), sollten unterbrechungsempfindliche Kunden in Süddeutschland eigene Vorsorge treffen, z.B. über Notstromaggregate, Bat-

teriespeicher u. ä., um im Falle von Lastabwurfmaßnahmen ihre IT- oder Produktionsprozesse aufrechtzuerhalten oder geordnet herunterfahren zu können.

II. Informatrische Maßnahmen

Die Anzahl der **Zugriffsberechtigungen** auf die im Netzsystem verwalteten Kundendaten (ISU Netz) wurden im Berichtszeitraum infolge der Auflösung von Shared-Service-Strukturen im Kundenservice (s. o. I 1) deutlich reduziert. Dies vereinfacht die laufende Überwachung der Vertraulichkeits- und Nichtdiskriminierungsvorgaben im Gleichbehandlungsprogramm.

Der neue § 11 Abs. 1a S. 1 EnWG verlangt von den Netzbetreibern ein **IT-Sicherheitsmanagement**, um missbräuchliche Zugriffe mit Auswirkungen auf die Netzsteuerung auszuschließen. Die BNetzA erstellt hierzu einen IT-Sicherheitskatalog (§ 11 Abs. 1a S. 2 EnWG). Dokumentiert ein Netzbetreiber, dass er diese Anforderungen einhält, wird gem. § 11 Abs. 1a S. 3 EnWG ein angemessenes Schutzniveau vermutet. § 11 Abs. 1a S. 4 EnWG ermächtigt die BNetzA, die Einhaltung dieser Anforderungen zu überwachen (nicht aber, wie z.T. behauptet wird, an Zertifizierer zu delegieren). Die Pfalzwerke Netz AG hat hier proaktiv erste Maßnahmen eingeleitet, über die hier aber aus Sicherheitsgründen nicht berichtet werden kann.

Im Berichtszeitraum wurde die **Netzsystem**-Harmonisierung beim IT-Dienstleister prego services (dazu schon Gleichbehandlungsbericht 2013, S. 14) weiter vorangetrieben. Der Produktivstart des neuen Netzsystems PPN erfolgte am 24.2.2014. In der Folgezeit waren noch verschiedene Nachoptimierungen notwendig, z.B. bei der Marktkommunikation und bei der Übermittlung von Lastgangdaten der RLM-Kunden an die dazu Berechtigten. Dieses IT-Projekt wurde inzwischen erfolgreich abgeschlossen. Seither läuft die Marktkommunikation stabil. Netzseitig sind damit alle Voraussetzungen geschaffen für eine fristgerechte, effiziente und diskriminierungsfreie Abwicklung der Lieferantenwechselprozesse.

Wegen der immer größeren Zahl von EEG-Anlagen und der mit jeder EEG-Novelle größeren Zahl von Vergütungsklassen gab es in den letzten Jahren zunehmend Probleme, den Wirtschaftsprüfern die erforderlichen **Nachweise** für die **EEG-Konformität** der geleisteten Vergütungen fristgerecht zu erbringen; es wurden Nachtragstestate erforderlich und es kam zu Verzögerungen beim Belastungsausgleich. Im Berichtszeitraum wurden IT-gestützte bessere Auswertungsmöglichkeiten initiiert („EEG-Template“). Nach heutigem Stand wird dies voraussichtlich im Mai abgeschlossen sein. Dann wird schneller und zuverlässiger nachzuweisen sein, dass die EEG-Vergütungen diskriminierungsfrei entsprechend den immer komplexeren gesetzlichen Vorgaben erfolgen.

III. Marktauftritt, kommunikative Entflechtung

Die Maßnahmen zur kommunikativen Entflechtung wurden schon in den Vorjahren ausführlich dargestellt (Gleichbehandlungsbericht 2012, S. 12 ff.; 2013, S. 15 f.). Seit 2013 werden für die **Kundenbegrüßungsschreiben** der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT (§ 2 Abs. 1 S. 2 GVV) und die der Pfalzwerke Netz AG (§ 2 Abs. 5, § 3 Abs. 3 S. 2, 3 NAV) die eigenen, verwechslungssicher gestalteten Briefbögen verwendet und dort die jeweils eigenen Kundenservicenummern, Telefonvermittlungen, Mail-Kontakte und Internet-Seiten kommuniziert.

Die noch vorhandenen **Benachrichtigungskarten** der Dienstleister für Zählerablesung (IFI) und Anschlussunterbrechungen (prego services) wurden zunächst aufgebraucht. Anfang 2014 wurden die Vorlagen für den erforderlichen Nachdruck umgestaltet und dem neuen, separaten Markenauftritt entsprechend angepasst. Da diese Dienstleister als Shared Services tätig werden,

- im Auftrag der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT z.B. für Ablesungen gem. § 11 GVV und für Versorgungsunterbrechungen gem. § 19 GVV,
- im Auftrag der Pfalzwerke Netz AG z.B. für Ablesungen gem. § 21 NAV und für Anschlussunterbrechungen gem. § 24 NAV,

sind die Karten inzwischen mit den Logos *aller* Auftraggeber ausgestattet. Damit sind Fehleinwürfe ausgeschlossen. Zudem brauchen die Ableser nicht mitgeteilt zu bekommen, von welchem Lieferanten ein Kunde versorgt wird; dadurch ist jede Ungleichbehandlung von vornherein ausgeschlossen. Gleichzeitig wird den Kunden durch die Gestaltung der Benachrichtigungskarten die Unterscheidung zwischen dem Netzbereich und den Energievertriebsaktivitäten des VIU besonders augenfällig.

Trifft der Ifi-Beauftragte einen Kunden nicht an, hinterlässt er eine **Selbstablesekarte**. Sie ist seit 2014 ebenfalls mit den Logos *aller* Auftraggeber ausgestattet und an Ifi adressiert, wird *dort* ausgewertet und automatisiert ins IT-System des jeweiligen Auftraggebers übertragen, bei fremdversorgten Kunden also *nur* ins Netzsystem. Somit ist die Vertraulichkeit auch insoweit uneingeschränkt gewahrt. Auf Nachfrage wurden der BNetzA am 25.7.2014 anonymisierte Kundenbegrüßungsschreiben der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und der Pfalzwerke Netz AG sowie die aktuell verwendeten Kundenbenachrichtigungs- und Selbstablesekarten übermittelt; hierzu gab es keine Beanstandung seitens der BNetzA.

Die **getrennten Servicenummern** werden von den Kunden zunehmend angenommen. Bei Shared Services, d.h. dem externen Kundenservice und der internen Telefonvermittlung, ist durch Bandansage sichergestellt, dass alle Anrufe je nach der gewählten

Nummer unter der korrekten Firmenbezeichnung angenommen werden. Da Netzan- schlusskunden ihr Begrüßungsschreiben mit der Servicenummer z.T. nicht greifbar ha- ben, wird die Pfalzwerke Netz AG die von ihr betriebenen Zähler mit einem Aufkleber mit ihrem Logo und ihrer Service-Nr. versehen. Dann werden netzbezogene Anfragen hoffentlich vermehrt an den „richtigen“ Kundenservice gerichtet. Dies könnte künftig auch auf „First-Level-Ebene“ (s.o. A I 1) eine stärkere Spezialisierung erlauben.

Für die **Umkennzeichnung** von technischen Anlagen, Gebäuden und Fahrzeugen las- sen die Auslegungsgrundsätze III der Regulierungsbehörden von Bund und Ländern ein abgestuftes Vorgehen zu. Das Umrüstkonzept (dazu schon Gleichbehandlungsberichte 2012, S. 13; 2013, S. 15) wurde im Berichtszeitraum entsprechend den im Gleichbe- handlungsprogramm festgelegten Maßnahmen und Priorisierungen weiter planmäßig umgesetzt, analog auch bei der Arbeitskleidung für Außendienstmitarbeiter der Pfalz- werke Netz AG. Im Rahmen eines ohnehin anstehenden Austauschs wurden selbst die Firmenkreditkarten für die Pfalzwerke Netz AG mit deren neuem Logo ausgestattet.

Mit dieser selbständigen Markenpolitik und den weiteren Maßnahmen zur kommunika- tiven Entflechtung gewährleistet die Pfalzwerke Netz AG einen gegenüber den Energie- vertriebsaktivitäten des VIU **unverwechselbaren Außenauftritt** (§ 7a Abs. 6 EnWG). Gleichwohl haben die Mitarbeiter und Beauftragten der Pfalzwerke Netz AG dank der Ähnlichkeit der Firmennamen, die bei VNB anders als bei ÜNB nicht verboten ist, keine Probleme, bei Kundenbesuchen eingelassen zu werden. Das von der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT in über 100 Jahren aufgebaute Vertrauen als verlässlicher kommunaler Energiedienstleister für die Pfalz und den Saar-Pfalz-Kreis („Stadtwerk der Region“) wird auch den Mitarbeitern der Pfalzwerke Netz AG entgegengebracht. Beide Gesellschaften sind Träger dieser über 100jährigen Firmentradition. Sie ist den Mitar- beitern beider Gesellschaften (teilweise schon in der dritten Generation „Pfalzwerker“) Ansporn und Verpflichtung, sich dieses Vertrauen täglich neu zu verdienen.

Dieses Vertrauen macht sich auch im **Konzessionswettbewerb** bemerkbar. Die weit- aus überwiegende Zahl der Gemeinden, wo in den letzten Jahren alte Gestattungsver- träge der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT ausliefen, hat das Wegerecht der Pfalzwerke Netz AG eingeräumt. In den wenigen Fällen, in denen ein benachbartes Stadt- oder Gemeindewerk die Konzession erhielt, wurde der Netzübergang fair und einvernehmlich geregelt, einschließlich einer kostenbasierten EO-Aufteilung, ohne Aus- einandersetzung vor Gerichten oder Behörden. Umso weniger Verständnis hat die Pfalzwerke Netz AG für den Vorschlag der BNetzA, jetzt auch im Evaluierungsbericht zur Anreizregulierung, künftig in § 26 ARegV eine mengen- statt einer kostenbasierten EO-Aufteilung vorzusehen. Sie hat dazu am 17.11. 2014 ausführlich schriftlich Stellung genommen; hierauf ist die BNetzA inhaltlich bis heute nicht eingegangen.

Teil B

Gleichbehandlungsmanagement

Die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT als VIU und die Pfalzwerke Netz AG als VNB benötigen ein Gleichbehandlungsmanagement (§ 7a Abs. 5 EnWG).

I. Gleichbehandlungsbericht/-programm

Der Gleichbehandlungsbericht 2013 vom 24.03.2014 wurde der BNetzA am 26.03.2014 übersandt und (in nicht personenbezogener Form) im Internet veröffentlicht (§ 7a Abs. 5 S. 3 EnWG).

Das neue Gleichbehandlungsprogramm vom 10.03.2014 wurde allen Mitarbeitern der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und der Pfalzwerke Netz AG mit E-Mail vom 21.03.2014 übermittelt unter Hinweis auf die wesentlichen Änderungen. Zudem ist es für alle Mitarbeiter im Intranet unter „Vorstandsrichtlinien“ (vergleichbar der Unterschriftenregelung) jederzeit leicht auffindbar. In Organisationseinheiten, deren Mitarbeiter nicht regelmäßig online sind, wird es zusätzlich durch Abteilungsaushang bekannt gemacht. Außerdem ist es Bestandteil der „Begrüßungsmappe“, die jeder neue Mitarbeiter erhält. Dadurch ist eine flächendeckende Bekanntmachung dauerhaft sichergestellt.

Der BNetzA wurde das neue Programm am 17.03.2014 übersandt (§ 7a Abs. 5 S. 1 EnWG). Mit E-Mail vom 24.03.2015 wurde es auch allen Dienstleistern übermittelt. Die Dienstleistungsverträge enthalten eine gleitende Verweisung auf das jeweils gültige Gleichbehandlungsprogramm, sodass sich eine Vertragsanpassung erübrigte.

II. Gleichbehandlungsbeauftragter

Gleichbehandlungsbeauftragter beider Gesellschaften ist unverändert Ass. Martin Jacob. Als Gleichbehandlungsbeauftragter der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT ist er deren für Technik zuständigem Vorstandsmitglied zugeordnet. Er ist bei der Pfalzwerke Netz AG angestellt und für die Wettbewerbsbereiche der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT nicht tätig. Somit ist jede Interessenkollision ausgeschlossen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte arbeitet in einem BDEW-Gremium mit, das sich speziell mit der Entflechtung bei VNB befasst und Umsetzungshilfen für die BDEW-Mitglieder erarbeitet, um diese über neue gesetzliche Vorgaben und neue Anforderungen der Regulierungsbehörden zu informieren. Im Berichtszeitraum referierte er auf 2 BDEW-Infotagen zu der Frage, wie weit die Vorgaben zum Kommunikationsverhalten für VNB in § 7a Abs. 6 EnWG gehen und welcher Umsetzungsbedarf in der Praxis be-

steht. Auf der 58. Tagung der deutschen Energiejuristen in der IBA-SEERIL, einer internationalen Anwaltsvereinigung, referierte er zu neuen Erfahrungen zum Markendesign bei der VNB-Entflechtung. Der enge Austausch mit anderen Experten gewährleistet eine kontinuierliche Information über neuere Entwicklungen im Bereich der Entflechtung, um frühzeitig proaktive Umsetzungskonzepte entwickeln zu können.

III. Vermittlungskonzept

Im Berichtszeitraum kam es zu vermehrten Anfragen von Leitungspersonal und Mitarbeitern wegen der Markentrennung und kommunikativen Entflechtung, insbesondere zur Umkennzeichnung von technischen Anlagen, Gebäuden und Liegenschaften. Der Gleichbehandlungsbeauftragte erläuterte die Anforderungen und Intentionen des neuen Gleichbehandlungsprogramms sowie ihren gesetzlichen Hintergrund und konnte so die Anfragenden bei der korrekten Umsetzung unterstützen.

Schulungsmaßnahmen wurden im Hinblick auf die laufenden Effizienzsteigerungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen bei beiden Gesellschaften (s.o. A I 1) vorerst zurückgestellt. Nach Abschluss der laufenden mitbestimmungsrechtlichen Verfahren ist mit weiteren Änderungen bei der Aufbauorganisation und bei den Geschäftsprozessen zu rechnen. Erst dann sind neuerliche Schulungsmaßnahmen für die u. U. neu gebildeten Organisationseinheiten sinnvoll.

IV. Überwachung, Sanktionen

Die laufende Überwachung übernahm auch im Berichtszeitraum die Abteilung Revision (RO) der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT in Abstimmung mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten. Sie hat in 2014 zwei Geschäftsprozesse auf ihre Entflechtungskonformität überprüft, die Voraussetzungen für eine Aufnahme in das Installateurverzeichnis der Pfalzwerke Netz AG und die Beantragung und Abwicklung neuer Hausanschlüsse. Hier fanden teilweise noch Papierformulare mit dem alten Logo Verwendung. Dem wurde im Rahmen des ohnehin erforderlichen Neudrucks abgeholfen.

Das Aufbrauchen begrenzter Restmengen alter Formulare bis zum turnusmäßigen Neudruck war mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten abgestimmt. Auch sonst wurden keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm festgestellt, die arbeitsrechtliche Sanktionen erforderlich gemacht hätten. Im Gegenteil ist festzustellen, dass die Mitarbeiter beider Gesellschaften proaktiv beim Gleichbehandlungsbeauftragten nachfragen, ob bestimmte Verhaltensweisen oder Geschäftsprozesse den gesetzlichen Nichtdiskriminierungs- und Vertraulichkeitsvorgaben, konkretisiert im Gleichbehandlungsprogramm, entsprechen.

C) Ausblick

Die neuen Anforderungen an die Markentrennung und das Kommunikationsverhalten der VNB sind in Deutschland bei manchen VIU gerade erst umgesetzt, z.T. noch Beschwerdeverfahren anhängig. Internationale Kontakte zeigen, dass die Markentrennung in anderen EU-Ländern weit hinter der in Deutschland zurückbleibt. Deshalb sollten sich die EU-Regulierer (CEER) zunächst auf die Umsetzung des geltenden EU-Rechts in allen Mitgliedstaaten konzentrieren und für einen einheitlichen Vollzug sorgen.

Stattdessen werden schon wieder neue schärfere Entflechtungsvorgaben für die VNB diskutiert ähnlich wie bei den ÜNB, entweder eine eigentumsmäßige Entflechtung (sog. Ownership Unbundling) oder eine noch weitergehende operationelle Entflechtung als bisher. Diese Diskussion missachtet jegliche Verhältnismäßigkeit. Was für umsatzstarke Netzbetreiber wie die ÜNB oder große VNB über 500.000 Anschlusskunden noch mit vertretbaren Kosten umsetzbar sein mag, ist für mittlere VNB zwischen 100.000 und 500.000 Anschlusskunden unverhältnismäßig aufwendig, erst recht unter dem Effizienzdruck der Anreizregulierung nicht leistbar.

Auch die gegenwärtige De-Minimis-Regelung trägt der Verhältnismäßigkeit zu wenig Rechnung. Sie führt zu einer Zwei-Klassengesellschaft bei der Entflechtung der VNB,

- *unter* 100.000 Anschlusskunden pauschale Freistellung von jeglicher rechtlichen und operationellen Entflechtung (§§ 7 Abs. 2, 7a Abs. 7 EnWG),
- *über* dieser Grenze das „volle Entflechtungsprogramm“ ohne Rücksicht auf das bei mittleren VNB Leistbare.

Für mittlere VNB bis 500.000 Netzkunden sind weitergehende Entflechtungsvorgaben als die heutigen strikt abzulehnen. Umgekehrt wäre zu prüfen, ob nicht auch bei VNB z.B. zwischen 30.000 und 100.000 Kunden gewisse Elemente der operationellen Entflechtung gem. § 7a EnWG mit zumutbarem Aufwand umsetzbar wären. Die bisherige „Alles-oder-Nichts-Lösung“ je nachdem, ob ein VNB knapp über oder knapp unter der De-Minimis-Grenze liegt, ist willkürlich und wettbewerbsverzerrend.

Ludwigshafen, den 23.03.2015



Mitglied des Vorstandes der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT



Gleichbehandlungsbeauftragter der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT